Statuten der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft : angenommen an der Hauptversammlung in Teufen den 7. August 1882

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Band (Jahr): 14 (1882)

PDF erstellt am: 27.04.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch



appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft.

(Angenommen an der Hauptversammlung in Teufen den 7. August 1882.)

§ 1.

Die Gesellschaft macht es sich zur Aufgabe, vermittelst Tat, Schrift und Wort nach Kräften auf die Beförderung der Volkswohlsahrt hinzuwirken. Zur Förderung der Vereinstätigs keit setzt sie sich in allen Gemeinden durch Korrespondenten mit den Vereinen verwandter Bestrebungen in Verbindung.

§ 2.

Einen besondern Zweig der Bereinstätigkeit bildet die Herausgabe der "Appenzellischen Jahrbücher". Sie haben die Bestimmung, ein treues, umfassendes Archiv für die appenzellische Landesgeschichte und Landeskunde zu sein und demzusolge über alle für den Kanton irgend wichtigern Erscheiznungen in Staatszund Gemeindehaushalt, Industrie, Schule, Kirche u. s. w. zu referiren und wertvolle statistische und gezschichtliche Daten über Land und Volk zu sammeln. Die Gezsellschaft bedient sich der appenzellischen Jahrbücher als ihresspeziellen Vereinsorgans.

§ 3.

Die Redaktion der Jahrbücher ist einer engern, vom Gessellschaftsvorstande gewählten Redaktionskommission von 3 Mitsgliedern übertragen. Diese sorgt dafür, daß jedes Jahr ein Heft erscheint. Die Mitglieder erhalten die Hefte unentgeltlich. Für Nichtmitglieder wird der Preis eines jeden Heftes von der Redaktionskommission festgesetzt. Den Redaktoren und Mitarbeitern können je nach Verhältnis ihrer Bemühungen vom Vorstande Gratiseremplare oder auch für bedeutendere Arbeiten anderweitig angemessene Honorare verabreicht werden.

§ 4.

Ein= und Austritt geschieht durch Anmeldung bei einem Mitgliede des Bereinsvorstandes.

§ 5.

Der ordentliche Jahresbeitrag für jedes Mitglied beträgt 5 Franken.

§ 6.

Männer, die sich um den Verein oder überhaupt auf dem Felde der Gemeinnützigkeit verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der Gesellzschaft ernannt werden.

§ 7.

Die Gesellschaft versammelt sich jährlich einmal eines Werktages an einem von ihr selbst bestimmten Orte zur ordentlichen Hauptversammlung. Diese wählt den Gesellschaftsvorstand von
7 Mitgliedern, bezeichnet unter denselben den Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassier, ernennt 2 Rechnungsrevisoren, wählt
die Spezialkomites oder überträgt die Wahl derselben dem
Gesellschaftskomite und erledigt die ihr von dem Vorstand vorgelegten Geschäfte. Die Einladung zur Hauptversammlung
erfolgt 8 Tage vorher unter Beilage des Traktandenverzeichnisses.

Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand auf Beschluß der Gesellschaft oder nach eigenem Gutfinden.

§ 8.

Der Gesellschaftsvorstand bezeichnet den Aktuar aus seiner Mitte, besorgt die laufenden Geschäfte, nimmt die von den Spezialkommissionen vorgelegten Jahresberichte behufs zweckentsprechender Relation entgegen, bestimmt die Verhandlungszgegenstände, Zeit und Lokal der ordentlichen Hauptversammzlungen, verwaltet die Kasse und legt der Gesellschaft jährlich die von den Rechnungsrevisoren geprüfte Rechnung vor, wählt den Korrespondenten für die schweizerische gemeinnützige Gezsellschaft und die Gemeindekorrespondenten. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Umstände erfordern.

§ 9.

Die Gemeindekorrespondenten berichten zu Handen des Komites über die wichtigsten gemeinnützigen Bestrebungen in den Gemeinden und beantworten die diesfalls von der Redaktions-kommission vorgelegten Fragen.

Der Kassier führt die Kasse, beforgt den Einzug der Jahresbeiträge, die Verteilung der Jahrbücher und verwaltet das Gesellschaftsinventar.

§ 10.

Sollte je der Fall eintreten, daß der Verein sich auflöste, so dürsen allfällig bestehende Legate und das Gesellschaftsver= mögen nur für ihren ursprünglichen Zweck erhalten, die übrigen Fonds aber zu irgend swelchem gemeinnützigen Zwecke ver= wendet werden.

§ 11.

Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptverssammlung jederzeit abgeändert werden; an § 10 darf jedoch seinem wesentlichen Sinne nach nichts geändert werden.